



Bebauungsplan der Stadt Weilheim in OB für das Gebiet "Geisenhofergelände"

Die Stadt Weilheim in OB erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1 und der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 88 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GGO), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BaunVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO), diesen Bebauungsplan als Satzung.

- A. Festsetzungen durch Planzeichen**
- 1.1.0 Art der baulichen Nutzung**
- 1.1.1 M Mischgebiet gemäß § 6 BaunVO
 - 1.1.2 I I Vollgeschoss möglich
 - 1.1.3 II II Vollgeschoss möglich
 - 1.1.4 III III Vollgeschoss möglich
 - 1.1.5 IV IV Vollgeschoss möglich
 - 1.1.6 V V Vollgeschoss möglich
 - 1.1.7 VI VI Vollgeschoss möglich
 - 1.1.8 VII VII Vollgeschoss möglich
 - 1.1.9 VIII VIII Vollgeschoss möglich
 - 1.1.10 IX IX Vollgeschoss möglich
 - 1.1.11 X X Vollgeschoss möglich
 - 1.1.12 XI XI Vollgeschoss möglich
 - 1.1.13 XII XII Vollgeschoss möglich
 - 1.1.14 XIII XIII Vollgeschoss möglich
 - 1.1.15 XIV XIV Vollgeschoss möglich
 - 1.1.16 XV XV Vollgeschoss möglich
 - 1.1.17 XVI XVI Vollgeschoss möglich
 - 1.1.18 XVII XVII Vollgeschoss möglich
 - 1.1.19 XVIII XVIII Vollgeschoss möglich
 - 1.1.20 XIX XIX Vollgeschoss möglich
 - 1.1.21 XX XX Vollgeschoss möglich
 - 1.1.22 XXI XXI Vollgeschoss möglich
 - 1.1.23 XXII XXII Vollgeschoss möglich
 - 1.1.24 XXIII XXIII Vollgeschoss möglich
 - 1.1.25 XXIV XXIV Vollgeschoss möglich
 - 1.1.26 XXV XXV Vollgeschoss möglich
 - 1.1.27 XXVI XXVI Vollgeschoss möglich
 - 1.1.28 XXVII XXVII Vollgeschoss möglich
 - 1.1.29 XXVIII XXVIII Vollgeschoss möglich
 - 1.1.30 XXIX XXIX Vollgeschoss möglich
 - 1.1.31 XXX XXX Vollgeschoss möglich
- 2.1.0 Maß der baulichen Nutzung**
- 2.1.1 A Gebäudebezeichnung z. B. A
 - 2.1.2 B Gebäudebezeichnung z. B. B
 - 2.1.3 C Gebäudebezeichnung z. B. C
 - 2.1.4 D Gebäudebezeichnung z. B. D
 - 2.1.5 E Gebäudebezeichnung z. B. E
 - 2.1.6 F Gebäudebezeichnung z. B. F
 - 2.1.7 G Gebäudebezeichnung z. B. G
 - 2.1.8 H Gebäudebezeichnung z. B. H
 - 2.1.9 I Gebäudebezeichnung z. B. I
 - 2.1.10 J Gebäudebezeichnung z. B. J
 - 2.1.11 K Gebäudebezeichnung z. B. K
 - 2.1.12 L Gebäudebezeichnung z. B. L
 - 2.1.13 M Gebäudebezeichnung z. B. M
 - 2.1.14 N Gebäudebezeichnung z. B. N
 - 2.1.15 O Gebäudebezeichnung z. B. O
 - 2.1.16 P Gebäudebezeichnung z. B. P
 - 2.1.17 Q Gebäudebezeichnung z. B. Q
 - 2.1.18 R Gebäudebezeichnung z. B. R
 - 2.1.19 S Gebäudebezeichnung z. B. S
 - 2.1.20 T Gebäudebezeichnung z. B. T
 - 2.1.21 U Gebäudebezeichnung z. B. U
 - 2.1.22 V Gebäudebezeichnung z. B. V
 - 2.1.23 W Gebäudebezeichnung z. B. W
 - 2.1.24 X Gebäudebezeichnung z. B. X
 - 2.1.25 Y Gebäudebezeichnung z. B. Y
 - 2.1.26 Z Gebäudebezeichnung z. B. Z
- 3.1.0 Bauweise, Baugrenzen**
- 3.1.1 Baugrenze - die Abstände nach Art. 6 und 7 BayBO sind einzuhalten
 - 3.1.2 SD Seitenfach
 - 3.1.3 PD Pultdach
 - 3.1.4 WD Walmdach
 - 3.1.5 FD begrüntes Flachdach mit Pultschalke
 - 3.1.6 verbodene Fritschung Hauptbaukörper
 - 3.1.7 Dachneigung z. B. 35°
 - 3.1.8 offene Bauweise
 - 3.1.9 geschlossene Bauweise
- 4.1.0 Verkehrsfläche**
- 4.1.1 öffentliche Verkehrsfläche
 - 4.1.2 Straßenbegrenzungslinie
 - 4.1.3 öffentlicher Radweg
 - 4.1.4 Flächen für private Stellplätze
 - 4.1.5 Flächen für Garagen
 - 4.1.6 Flächen für Tiefgaragen
 - 4.1.7 Ausparung von Flächen mit unterschiedlichem Maß der Nutzung

- 4.1.8 Flächen für Tiefgaragenrampen**
- 4.1.9 Ein- und Ausfahrten Tiefgaragen
 - 4.1.10 Zufahrt Grundstück
 - 4.1.11 private Verkehrsfläche
- 5.1.0 Sonstige Festsetzungen und Darstellungen**
- 5.1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 - 5.1.2 Maßzahl in Meter z. B. 3,0 m
 - 5.1.3 Gebäudefußbodenhöhe EG im Mittel max. 0,30 m über OK Hinterkante Gehsteig
 - 5.1.4 Höhe festiges Gelände über NN, z. B. 591,70
 - 5.1.5 Sammelstelle für Wertstoffmüll
 - 5.1.6 Abweichung von den Abstandsflächen bei bestehenden Gebäuden
 - 5.1.7 Trafostation
 - 5.1.8 Altlastenverdachtsflächen
 - 5.1.9 Vorbauten entsprechend Festsetzung durch Text Ziffer 8.1.5 und 8.1.6
 - 5.1.10 Vorbauten entsprechend Festsetzung durch Text Ziffer 8.1.7
 - 5.1.11 Kennensplatz, ohne Standortfestlegung
 - 5.1.12 Schildstrecke
- 6.1.0 Hinweise durch Planzeichen**
- 6.1.1 bestehende Grundstücksgrenzen
 - 6.1.2 aufzubauende Grundstücksgrenzen
 - 6.1.3 vorgeschlagene Grundstücksteilung
 - 6.1.4 bestehende Flurstücknummern z. B. 2615
 - 6.1.5 Begrenzungslinie der vorgeschlagenen Baukörper
 - 6.1.6 bestehende Baukörper
 - 6.1.7 abzuziehende Gebäudeeile
 - 6.1.8 zu erhaltender Baumbestand
 - 6.1.9 überdachtes Laderampe
- B. Textliche Festsetzungen zur Bebauung**
- 7.1.0 Art der baulichen Nutzung**
- 7.1.1 Die im Geltungsbereich ausgewiesenen Flächen des Bebauungsplanes werden als Mischgebiet (M) gemäß § 6 BaunVO festgesetzt. Die Baunutzungsverordnung nach § 9 Abs. 2 Ziffer 6, 7, 8 BaunVO sind nicht zuzugreifen.
- 7.1.2 Gemäß § 1 Absatz 7 BaunVO wird für folgende Gebäude bzw. Gebäudeeile Gewerbenutzung entsprechend Punkt 7.1.1 festgesetzt:
- A, B in allen Geschossen
 - C im gesamten Erdgeschoss im 1. OG, 2. OG und 3. OG und im 1. und 2. Obergeschoss im Westen des Gebäudes
 - D im gesamten Erdgeschoss
 - F 500 m² im Erdgeschoss
 - G im gesamten Erdgeschoss und Obergeschoss
- Darüber hinaus ist in den übrigen Gebäuden/Gebäudeeilen gewerbliche Nutzung zulässig im Geltungsbereich sind zwei behindertengerechte Wohnungen (z. B. § 1 und 2 Absatz 1, Schwerbehindertengerechtheit zu erfüllen).
- 8.1.0 Maß der baulichen Nutzung**
- 8.1.1 für bestehende Gebäude A, B, F und G
- Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Baugrenzen, die durch die Baugrenzenlinie (siehe Planzeichnung) sowie den Festsetzungen gemäß Ziffer 8.1.7 (nur für F und G) bestimmt.
- Die maximale Wandhöhe wird festgesetzt von der unterirdischen, dem oberirdischen und der Vollgeschosse eingeschlossen Dachneigung (siehe Planzeichnung) sowie durch die nachfolgenden Festsetzungen fassadenmässig mit der Oberkante der Dachtraufe:
- 8.1.2 für die Neubauten C, D, E und H
- Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Baugrenzen, die durch die Baugrenzenlinie (siehe Planzeichnung) sowie durch die nachfolgenden Festsetzungen Ziffer 8.1.3 und 8.1.4 (nur für C, D und E) bestimmt.

- 8.1.3 für die Neubauten C, D, E und H**
- Die Hausfläche der Hauptbaukörper (ohne Vorbauten, Anbauten, Balkone, Loggien und Wintergärten) II + D, III + P und die Hausfläche des Penthauses P darf maximal 8,50 m betragen. Die Hausfläche der Hauptbaukörper C, D und E dürfen folgende Werte nicht überschreiten:
- III maximal 8,70 m
 - IV maximal 12,80 m
 - + P maximal 3,00 m
- Als Fassadenhöhe gilt das Maß von der Fertigfußbodenoberkante EG 0,00 bis Oberkante Rahmeneile über III bzw. IV, der Fertigfußbodenoberkante über III bzw. IV bis zum Schwellenrand der Außenseite der Umfassungswand mit der Oberkante der Dachtraufe.
- 8.1.5 für die Neubauten C, D, E und für das bestehende Gebäude G sind Vorbauten die sich aufgrund des Lärmschutzes gemäß Ziffer 11.1.1 ergeben (z. B. geschlossene Laubengänge, isolierte Wintergärten, sonstige Lärmschutzvorrichtungen und Treppenhauvorbauten bis zu einer Hausfläche bzw. aufwärts der Baugrenzen zulässig. Eine Verbindung der Treppenhauvorbauten mit dem Penthaus ist zulässig.
- 8.1.6 für die Neubauten H sind Vorbauten wie Ziffer 8.1.5 nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.
- 8.1.7 für die Neubauten E und für die bestehenden Gebäude F und G sind Vorbauten wie Balkone, Loggien und Wintergärten bis zu einer maximalen Tiefe von 2,0 m vor den gemäß Ziffer 8.1.3 oder 8.1.5 festgesetzten Baugrenzen zulässig. Die Summe aller Vorbauten darf maximal 1/2 der jeweiligen Gebäudefläche betragen.
- 8.1.8 für die Neubauten C und D sind Vorbauten wie Ziffer 8.1.7 ab dem 1. OG zulässig.
- 8.1.9 für die Neubauten H sind Vorbauten wie Ziffer 8.1.7 nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.
- Schematische für die Neubauten C, D, E und H gemäß Ziffer 8.1.2 - 8.1.9**
-

- 10.1.0 Fassadengestaltung**
- 10.1.1 Mauerwerkfassaden sind zu verputzen. Sichtbare Verkleidungen der Fassaden mit Kunststoff, Alu- und Offenerenormen sowie Überdachungen mit Kunststoff- und Offenerenormen sind unzulässig, ebenso Glasbau- und Ornamentfassaden.
- 10.1.2 Fenster müssen ein ständiges Rechteck bilden, Fensterebenen sind in Höhe und Breite anzupassen.
- 11.0.0 Immissionschutzmaßnahmen**
- 11.1.1 Lärmschutz
- Bei der Planung des Gebäudes sind die angrenzenden Gebäudeflächen sowie die angrenzenden Räume (Küche, Wohn- und Schlafräume) zu berücksichtigen. Soweit eine Grundorientierung auf die Lärmschutzmaßnahmen nicht möglich ist, sind die Fenster durch entsprechende Vorrichtungen zu schützen o. B. vor Lärmeinstrahlung zu schützen. Es sind keine Wohnräume zulässig, die nur Fenster zur Münchener Straße besitzen.
- Gebäude Wand Geschos
- Haus C Teil Nordost-Ostwand in allen Geschossen
- Haus D Ost/Südwestwand zum Münchener Str. Nordwand zum Innenhof in allen Geschossen
- Haus E Ost-/Südwestwand in allen Geschossen
- Haus G Nordwand in allen Geschossen
- Haus H Teil Nordwand auf ca. 5,0 m zum östlichen Mauerwerk in allen Geschossen
- 11.1.2 Erschütterungsschutz
- Im Bereich des Gebäudes C, westlicher Teil - sind entsprechende Vorkehrungen durch Festsetzung einer gewöhnlichen Nutzung gemäß der Baunutzungsverordnung (BaunVO) zu treffen. Die Baunutzungsverordnung der Bayerischen Bauordnung (BayBO) München, vom 28.09.1986 enthalten (Bericht-Nr. 29 183/1).
- Dieses Gebäudefeld ist Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.
- 12.1.0 Garagen, KFZ-Stellplätze und Nebengebäude**
- 12.1.1 Die Anzahl der oberirdischen Stellplätze richtet sich nach der Stellplatzanzahl der Stadt Weilheim. Abweichend von der Satzung können Besonderestellplätze auch in der Tiefgarage untergebracht werden, wenn die oberirdischen Stellplätze nach Ziffer 12.1.3 voll ausgenutzt sind.
- 12.1.2 Die notwendigen Garagenstellplätze sind in Tiefgaragen oder den dafür ausgewiesenen oberirdischen Garagen unterzubringen. Oberirdische Stellplätze sind nur innerhalb der dafür ausgewiesenen Flächen zulässig.
- 12.1.3 Nebengebäude sind nur in eingeschlossener Bauweise im Rahmen der Baufeldzulassung.
- 12.1.5 Tiefgaragenhäuser sind im Steigungsbereich anzuhängen und angeschlossen zu sein, im letzten acht Metern horizontaler Garagen sind auf der Tiefgaragenebene anzuhängen.
- 13.1.0 Nebenanlagen**
- 13.1.1 Das Aufstellen von oberirdischen Lagerbehältern für gasförmige und flüssige Stoffe ist unzulässig.
- 13.1.2 Das Aufstellen von Wohnwagen und Booten sowie das Lagern von gewerblichen Gut in Form von Frachtkontainern ist unzulässig.
- 14.1.0 Versorgung und Entsorgung**
- 14.1.1 Sämtliche Gebäude sind an die zentrale Wasserversorgung anzuschließen.
- 14.1.2 Die erforderlichen Abwasser und der städtischen Kanalisation zuzuführen. Stromanschlüsse sind zu verknüpfen.
- 14.1.3 Das erforderliche Netzschlüsselwerkzeug der beteiligten Flächen sind, soweit keine grundwasserführende Nutzung erfolgt, die Aufstellung des Untergrundes des zulässig.
- 14.1.4 Abwasseranlagen sind als Gemeinschaftsanlagen auszuführen.
- 14.1.5 Mülltonnen sind in geschlossenen Tonnenröhren an verkehrsreicher Stelle oder in den Gebäuden unterzubringen.
- 14.1.6 Tonnenröhren sind als Gemeinschaftsanlagen auszuführen und mit Rangierkästen zu versehen. Die Zulassung des Bayer. Abfallwirtschafts- und Abfallgesetzes ist zu beachten.
- 15.1.0 Grünordnung**
- 15.1.1 Für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Grünordnungsbereich des Landschaftsarchitekten Joseph Wurm in der Fassung vom 22.10.1996 Bestandteil des Bebauungsplanes.
- 15.1.2 Ordnungswidrigkeiten:
- Nach Art. 86 Absatz 1 Nr. 15 Bayerische Bauordnung (BayBO) kann mit Geldbuße bis zu 100.000,- DM bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den zu errichtenden Baumbestand beschädigt oder beschneidet.
- 16.1.0 Hinweise**
- 16.1.1 Schneelastintensiv: 108 KJ/m²
- 16.1.2 Auf die VDI-Baumgruppen (Abstände von den Oberleitungen; Metallgegenstände mehr als 4,0 m; Pflanzenzonen mehr als 3,0 m) wird hingewiesen.

STADT WEILHEIM in OB

Änderung zum Bebauungsplan für das Gebiet "GEISENHOFER GELÄNDE"

Planfertiger:

Architekturbüro
Manfred Bögl
Obere Stadt 98
82362 Weilheim
Tel. 0861/40033

Weilheim, den 22.10.1996
geändert am: 10.03.1997
geändert am: 28.05.1997

- 16.1.3 für die Neubauten C, D, E und H**
- Die Hausfläche der Hauptbaukörper (ohne Vorbauten, Anbauten, Balkone, Loggien und Wintergärten) II + D, III + P und die Hausfläche des Penthauses P darf maximal 8,50 m betragen. Die Hausfläche der Hauptbaukörper C, D und E dürfen folgende Werte nicht überschreiten:
- III maximal 8,70 m
 - IV maximal 12,80 m
 - + P maximal 3,00 m
- Als Fassadenhöhe gilt das Maß von der Fertigfußbodenoberkante EG 0,00 bis Oberkante Rahmeneile über III bzw. IV, der Fertigfußbodenoberkante über III bzw. IV bis zum Schwellenrand der Außenseite der Umfassungswand mit der Oberkante der Dachtraufe.
- 8.1.5 für die Neubauten C, D, E und für das bestehende Gebäude G sind Vorbauten die sich aufgrund des Lärmschutzes gemäß Ziffer 11.1.1 ergeben (z. B. geschlossene Laubengänge, isolierte Wintergärten, sonstige Lärmschutzvorrichtungen und Treppenhauvorbauten bis zu einer Hausfläche bzw. aufwärts der Baugrenzen zulässig. Eine Verbindung der Treppenhauvorbauten mit dem Penthaus ist zulässig.
- 8.1.6 für die Neubauten H sind Vorbauten wie Ziffer 8.1.5 nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.
- 8.1.7 für die Neubauten E und für die bestehenden Gebäude F und G sind Vorbauten wie Balkone, Loggien und Wintergärten bis zu einer maximalen Tiefe von 2,0 m vor den gemäß Ziffer 8.1.3 oder 8.1.5 festgesetzten Baugrenzen zulässig. Die Summe aller Vorbauten darf maximal 1/2 der jeweiligen Gebäudefläche betragen.
- 8.1.8 für die Neubauten C und D sind Vorbauten wie Ziffer 8.1.7 ab dem 1. OG zulässig.
- 8.1.9 für die Neubauten H sind Vorbauten wie Ziffer 8.1.7 nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.
- Schematische für die Neubauten C, D, E und H gemäß Ziffer 8.1.2 - 8.1.9**
-

STADT WEILHEIM in OB

Änderung zum Bebauungsplan für das Gebiet "GEISENHOFER GELÄNDE"

Planfertiger:

Architekturbüro
Manfred Bögl
Obere Stadt 98
82362 Weilheim
Tel. 0861/40033

Weilheim, den 22.10.1996
geändert am: 10.03.1997
geändert am: 28.05.1997